



verbraucherzentrale



Energieberatung

verbraucherzentrale

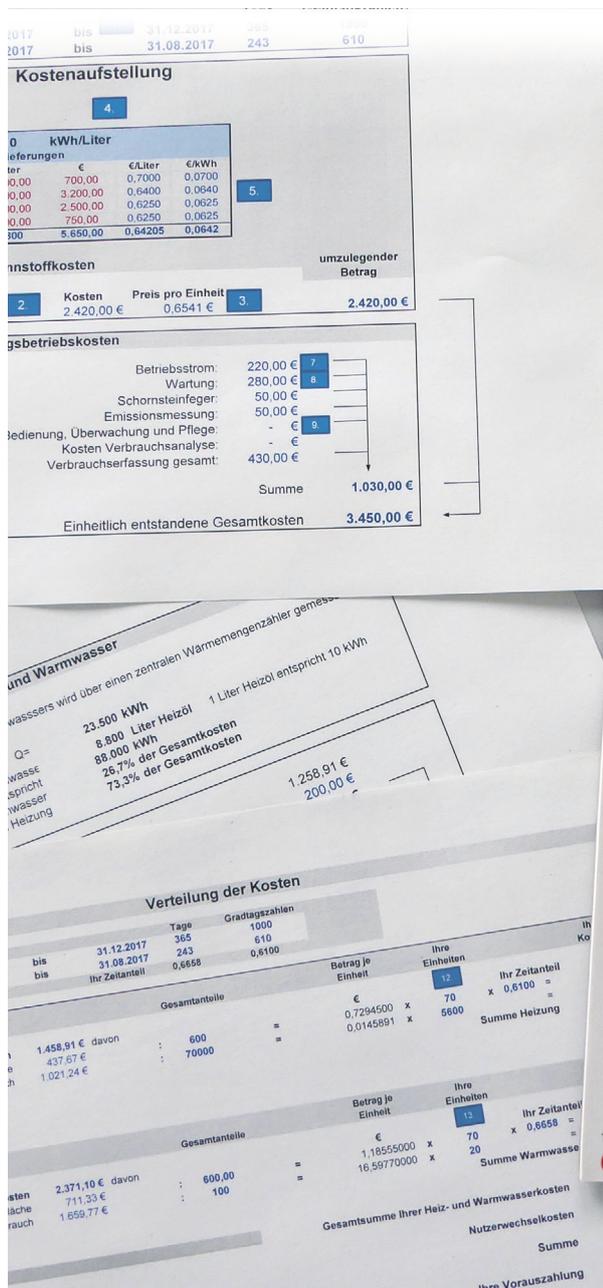
Rheinland-Pfalz

ANGST VOR DER HEIZKOSTENABRECHNUNG?

Diese Checkliste hilft Ihnen.

CHECKLISTE FÜR DIE PRÜFUNG VON HEIZKOSTENABRECHNUNGEN

Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Punkte für eine erste Plausibilitätsprüfung der eigenen Heizkostenabrechnung aufgeführt. Eine tiefere Prüfung setzt juristische Kenntnisse voraus und ist damit nur im Rahmen einer qualifizierten Beratung möglich.



i Wenn Sie eine individuelle Beratung zu Ihrer Heizkostenabrechnung wünschen, haben wir folgende Angebote für Sie:

1. Eine persönliche und kostenlose Energieberatung nach Terminvereinbarung in einem der 70 Orte in RLP, in denen wir Energieberatung anbieten. Hier nimmt der Energieberater eine rechnerische Plausibilitätsprüfung vor. Terminvereinbarung unter 0800 - 60 75 600 (kostenlos aus allen Netzen).

2. Eine schriftliche Beratung für 20 Euro. Nach Einsendung der Kopie Ihrer Heizkostenabrechnung, erhalten Sie nach einer computergestützten Auswertung eine schriftliche Erläuterung des Prüfergebnisses durch einen Juristen. Senden Sie dazu Ihre Unterlagen an folgende Postadresse:

Verbraucherzentrale RLP, Energieberatung
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz



Terminvereinbarung und Telefonberatung unter:
0800 - 60 75 600

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

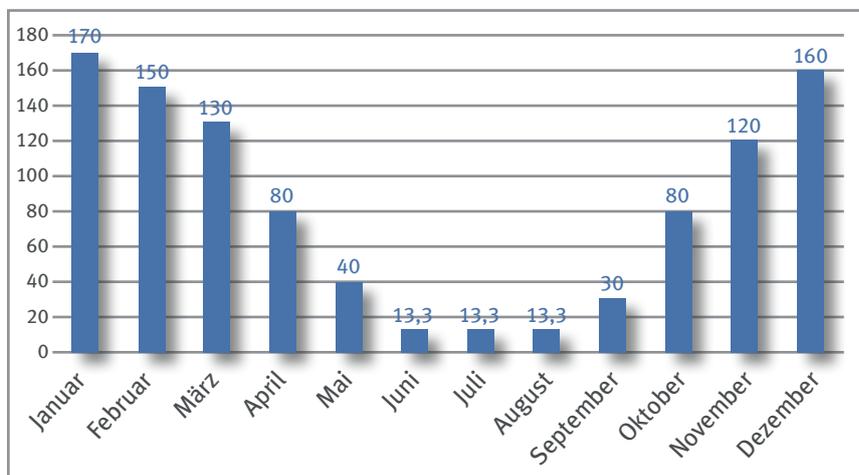
Eine Heizkostenabrechnung besteht in der Regel aus zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt erfolgt eine Aufstellung der insgesamt für das Wohngebäude angefallenen Kosten. Im zweiten Abschnitt werden diese Kosten auf die einzelne Wohnung nach einem in der Heizkostenverordnung festgelegten Schema verteilt.

1. SIND DER ABRECHNUNGS- UND DER NUTZUNGSZEITRAUM KORREKT ANGEGEBEN?

Wenn der Nutzungszeitraum wegen eines Mieterwechsels kürzer ist als der komplette Abrechnungszeitraum (in der Regel ein Jahr), sollte geprüft werden, ob das Datum des Wechsels korrekt in die Abrechnung übernommen wurde. Da ein Teil der Heizkosten (30 bis 50 Prozent) in der Regel nach der Wohnfläche verteilt wird, muss eine rechnerische Aufteilung dieser so genannten Grundkosten auf zwei oder mehrere Zeitabschnitte des gesamten Abrechnungszeitraums erfolgen. Da sich der Heizenergieverbrauch entsprechend des Witterungsverlaufs im Kalenderjahr verhält, werden die Grundkosten mit Hilfe eines festgelegten Rechenverfahrens auf die einzelnen Monate bzw. Tage verteilt. Dabei wird der langjährige durchschnittliche Witterungsverlauf berücksichtigt. Hierbei werden so genannte Gradtagszahlen (GTZ) verwendet. Falls beim Mieterwechsel keine Zwischenablesung vorgenommen wurde, werden auch die Verbrauchskosten mit Hilfe dieses Verfahrens aufgeteilt.

Eine einfache zeitbezogene Aufteilung ist bei den Heizkosten nicht zulässig.

Die Grafik unten zeigt den normierten Verlauf des Heizenergieverbrauchs über die einzelnen Monate im Jahr.



	Anteile
Januar	170,00
Februar	150,00
März	130,00
April	80,00
Mai	40,00
Juni	13,33
Juli	13,33
August	13,33
September	30,00
Oktober	80,00
November	120,00
Dezember	160,00
Summe	1.000,00

Beispiel: In den ersten drei Monaten des Jahres fallen witterungsbedingt $450/1000 = 45$ Prozent der Heizkosten des ganzen Jahres an.

Grundlage: VDI-Richtlinie 2067, Blatt 1

Bei der Aufteilung des Warmwasserverbrauchs auf mehrere Nutzer einer Wohnung geht man von einem übers Jahr gleichmäßigen Verbrauch aus. Die Verteilung der Grundkosten erfolgt hier einfach zeitanteilig.

2. SIND SOWOHL DIE GESAMTENERGIEBEZUGSMENGE ALS AUCH DIE ZUGEHÖRIGEN KOSTEN ANGEGEBEN?

Bei leitungsgebundenen Energieträgern (Erdgas, Fernwärme, Strom) ist die Angabe des gesamten Energieverbrauchs des Gebäudes relativ einfach anzugeben. Bei Energieträgern wie Heizöl, Flüssiggas oder Holz ist die Bestimmung der Energieverbrauchsmenge schwieriger (siehe 4.).

3. LIEGEN DIE ENERGIEBEZUGSKOSTEN PRO EINHEIT IN EINER PLAUSIBLEN GRÖSSENORDNUNG?

Um dies festzustellen, teilt man einfach die Energiekosten durch die gelieferte Energiemenge. Dabei kann man sich an folgenden Preisen (Stand Juni 2018) orientieren.

- Erdgas: 5 - 6 Cent pro kWh
- Heizöl: 65 bis 75 Cent pro Liter (2017), aktuell: 80 Cent pro Liter
- Fernwärme: 70 bis 120 Euro pro MWh
- Flüssiggas: 40 bis 60 Cent pro Liter

4 | Checkliste Heizkostenabrechnungen

Werden diese Werte wesentlich überschritten, sollte bei der Hausverwaltung oder dem Vermieter um Einsicht in zugrunde liegende Rechnungen gebeten werden.

4. WURDE BEI HEIZÖL, FLÜSSIGGAS UND HOLZPELLETS DAS PRINZIP »FIRST IN – FIRST OUT« BEI DER BERECHNUNG DES GESAMTVERBRAUCHS UND DER GESAMTKOSTEN BERÜCKSICHTIGT?

Da der Heizölanfangsbestand und eine oder mehrere Heizöllieferungen auf unterschiedlichen Preisen pro Liter basieren, muss es ein nachvollziehbares Verfahren bei der Kostenberechnung des Gesamtverbrauchs geben. Hier darf z.B. nicht einfach ein Durchschnittswert gebildet werden, sondern man geht davon aus, dass das Heizöl in der Reihenfolge seiner Anlieferung verbraucht wird. Mit Hilfe eines Taschenrechners lässt sich das relativ leicht prüfen.

Wird das sogenannte »first in – first out« Prinzip richtig angewendet, ergeben sich die passenden Werte für die Bewertung des Restbestands und damit auch für die Kosten des Brennstoffverbrauchs. Die Tabelle unten zeigt ein Beispiel, um das Prinzip zu verdeutlichen.

Der Brennstoffverbrauch ergibt sich aus der Summe des Anfangsbestands und der beiden Liefermengen abzüglich des Restbestands:

$$1.000 \text{ Liter} + 2.000 \text{ Liter} + 1.000 \text{ Liter} - 300 \text{ Liter} = 3.700 \text{ Liter.}$$

In den finalen 3.700 Litern sind die ersten beiden Mengen (1.000 Liter für 700,- Euro, 2.000 Liter für 1.300,- Euro) komplett enthalten.

Die dritte Menge trägt 700 Liter (420,- Euro) bei. Es ergibt sich damit ein Verbrauch von 3.700 Liter zu Kosten von 2.420,- Euro, woraus sich ein gewichteter Literpreis von 0,654 Euro ergibt.

5. SIND DIE WERTE FÜR ANFANGS- UND RESTBESTAND BEI HEIZÖL UND FLÜSSIGGAS PLAUSIBEL?

Es kann z.B. nicht sein, dass der Restbestand und der Anfangsbestand jeweils bei Null liegen, oder dass jedes Jahr die gleichen Werte für Anfangs- und Restbestand genannt werden. Außerdem müssen die Werte für den Anfangsbestand mit den Werten für den Restbestand der vorherigen Abrechnung übereinstimmen.

6. SIND BEI DEN HEIZUNGSBETRIEBSKOSTEN NUR ZULÄSSIGE POSITIONEN AUFGEFÜHRT?

In der Heizkostenverordnung ist genau und abschließend festgelegt, welche Heizungsbetriebskosten umgelegt werden dürfen. Dies sind:

- Die Kosten für den Betriebsstrom der Heizung.
- Die Kosten für die Wartung der Heizungsanlage.
- Die Kosten für den Schornsteinfeger inklusive der Emissionsmessung.
- Die Kosten für die Bedienung, die Überwachung und die Pflege der Heizung.
- Die Kosten für die Überlassung der Erfassungsgeräte (Kosten für Miete, Leasing und Eichung der Geräte).
- Die Kosten für die Erstellung der Abrechnung und eine Verbrauchsanalyse.

Als Mieter hat man das Recht zur Prüfung sämtlicher Rechnungen und Unterlagen, die die Grundlage für die Kostenaufstellung sind. Der Vermieter muss auf Verlangen Einsicht in die Originalbelege gewähren. Ein Anspruch auf Zusendung von Kopien sämtlicher Rechnungen und Unterlagen besteht nur dann, wenn dem Mieter die Einsichtnahme im Büro des Vermieters oder der Verwaltung nicht zuzumuten ist (Entfernung, Alter, Krankheit).

Heizöl		Heizöl: Heizwert von 10 kWh/Liter Brennstofflieferungen			
	Datum	Liter	Euro	Euro/Liter	Euro/kWh
Anfangsbestand	01.01.2017	1.000,00	700,00	0,7000	0,0700
Lieferung	13.04.2017	2.000,00	1.300,00	0,6500	0,0650
Lieferung	01.07.2017	1.000,00	600,00	0,6000	0,0600
Restbestand	31.12.2017	300,00	180,00	0,6000	0,0600
Brennstoffverbrauch		3.700	2.420,00	0,65405	0,654

7. LIEGEN DIE BETRIEBSSTROMKOSTEN IN EINER PLAUSIBLEN GRÖSSENORDNUNG?

Diese sollten bei 3 bis 6 Prozent der Brennstoffkosten liegen. Liegen sie höher, besteht der Verdacht, dass sonstige Allgemestromkosten (Treppenhaus- und Außenbeleuchtung etc.) hier einbezogen sind, was nicht zulässig ist. Diese Kosten können über die allgemeine Nebenkostenabrechnung verteilt werden.

8. LIEGEN DIE KOSTEN FÜR DIE HEIZUNGSWARTUNG IN EINER PLAUSIBLEN GRÖSSENORDNUNG?

Liegen die Wartungskosten deutlich über 5 Prozent der Energiekosten, ist eine Prüfung empfehlenswert. Es besteht dann der Verdacht, dass Reparaturkosten unzulässigerweise mit einbezogen wurden. In diesem Fall sollte man sich die Rechnung über die Wartung zur Prüfung vorlegen lassen.

9. WURDEN KOSTEN FÜR DIE BEDIENUNG UND PFLEGE BERECHNET?

Kosten für die Bedienung einer Heizungsanlage fallen z.B. bei einer Erdgasheizung, die in der Regel vollautomatisch läuft, nur unter ganz bestimmten Bedingungen an. Insbesondere bei größeren Anlagen mit mehr als 50 kW Leistung wird in einigen Gerichtsurteilen zugestanden, dass Stell- und Regelarbeiten erforderlich sein können. Man sollte sich vom Vermieter erläutern lassen, welche Bedienungsarbeiten im Einzelnen tatsächlich durchgeführt wurden. Hier ist darauf zu achten, dass Hausmeisterkosten nicht doppelt (in der Nebenkosten- und der Heizkostenabrechnung) abgerechnet werden.



10. WIE WURDE BEI VERBUNDENEN ANLAGEN (HEIZUNG UND WARMWASSERBEREITUNG) DER ANTEIL DER GESAMTKOSTEN FÜR DIE WARMWASSERBEREITUNG BERECHNET?

Häufig dient die zentrale Heizungsanlage nicht nur der Beheizung sondern auch der Warmwasserbereitung. In diesem Fall müssen zunächst die Gesamtkosten in die Bereiche Heizung und Warmwasser aufgeteilt werden. Dazu verlangt die Heizkostenverordnung den Einbau eines Wärmemengenzählers, um die für die Warmwasserbereitung verwandte Energiemenge zu messen. Dieser Wert wird dann vom Gesamtenergieverbrauch abgezogen, so dass die Differenz der Heizung zugeordnet werden kann. Anhand des Verhältnisses der beiden Verbrauchswerte werden die Gesamtkosten auf die beiden Bereiche verteilt.

Beispiel:

Gesamtenergieverbrauch des Hauses:
100.000 kWh (100 Prozent)

Energiebedarf für die WW-Bereitung:
35.000 kWh (35 Prozent)

Differenz = Anteil für Heizung:
65.000 kWh (65 Prozent)

Die Berechnung des Brennstoffanteils für die Warmwasserbereitung am Gesamtbrennstoffverbrauch darf nur unter bestimmten Bedingungen pauschal (32 mal Gesamtwohnfläche = Wert in kWh) berechnet werden. Dies ist nur zulässig, wenn weder die Wärmemenge noch das Volumen des verbrauchten Warmwassers gemessen werden können. Ein solcher Fall der technischen Unmöglichkeit tritt in der Praxis in der Regel aber sehr selten auf. Bei einer Pauschalberechnung sollte man die hierfür notwendige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangen. Wenn kein plausibler Grund für das Nichtvorhandensein eines Warmwasserzählers genannt wird, sollte man die Rechnung als nicht korrekt zurück weisen und den Einbau eines zentralen Wärmemengenzählers verlangen, der seit 1.1.2014 sowieso verpflichtend ist.



11. IST DIE AUFTEILUNG DER HEIZKOSTEN IN GRUND- UND VERBRAUCHSANTEIL KORREKT?

Mindestens 30 und maximal 50 Prozent der Heizkosten sind pauschal nach den Flächenanteilen zu verteilen. Die Wahlfreiheit für den Verteilerschlüssel wird durch die Heizkostenverordnung aber teilweise eingeschränkt. In Gebäuden, die nicht die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 95 erfüllen und die mit einer Öl- oder Gasheizung versorgt werden und in denen die freiliegenden Leitungen der Wärmeverteilung überwiegend gedämmt sind, dürfen maximal 30 Prozent der Heizkosten pauschal nach der Fläche verteilt werden. Wichtig ist hier die Feststellung, dass alle Bedingungen erfüllt sein müssen. Eine Bedingung alleine reicht für die Verpflichtung zu 30 Prozent Grundkosten zu 70 Prozent Verbrauchskosten nicht aus.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Varianten.

Bedingungen	Verteilerschlüssel		
	30:70	40:60	50:50
Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 nicht erfüllt und Öl- oder Gasheizung und freiliegende Leitungen der Wärmeverteilung überwiegend gedämmt.	muss	nicht zulässig	nicht zulässig
alle anderen	zulässig	zulässig	zulässig

Zulässige Verteilerschlüssel nach § 7 Abs. 1

12. SIND DIE VERBRAUCHSEINHEITEN FÜR DIE HEIZUNG IN EINER PLAUSIBLEN GRÖSSENORDNUNG?

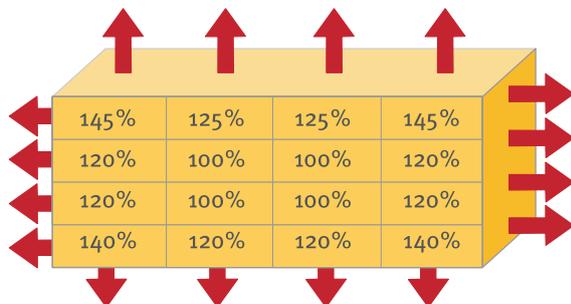
Man sollte den Anteil der individuellen Verbrauchswerte an der Gesamtsumme mit dem Anteil der Wohnfläche an der Gesamtfläche vergleichen. Überschreitet der Anteil an den Gesamteinheiten den Anteil an der Gesamtfläche um mehr als 100 Prozent, lässt sich das oft nicht mehr allein mit einem Lagenachteil der Wohnung oder mit ungünstigem Nutzerverhalten erklären.

Wenn der Anteil an den Verbrauchseinheiten mehr als 20 Prozentpunkte über dem Wohnflächenanteil liegt, gibt es Klärungsbedarf. In diesem Fall kann es sich lohnen, sich die Ableseprotokolle sämtlicher Wohneinheiten zur Prüfung vorlegen zu lassen. Dies darf übrigens nicht mit dem Hinweis auf den Datenschutz verweigert werden.

Beispiel: Der Flächenanteil einer Wohnung liegt bei 10 Prozent der Gesamtfläche im Haus, der Anteil an den Gesamteinheiten jedoch bei 35 Prozent.

Bei der Prüfung muss auch ein eventueller Wohnungsleerstand berücksichtigt werden. Auch in leer stehenden Wohnungen muss eine Ablesung erfolgen. Die Kosten hierfür hat i.d.R. der Hausbesitzer zu tragen.

Auch die Lage einer Wohnung kann vor allem in schlecht gedämmten Häusern zu einem überdurchschnittlichen Verbrauch führen. Die folgende Grafik zeigt die Größenordnung von Verbrauchsunterschieden allein aufgrund der Lage einzelner Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus. Die im obersten und untersten Geschoss liegenden Wohnungen haben allein aufgrund der größeren Außenflächen einen höheren Verbrauch. Dieser Effekt wirkt umso stärker je schlechter das Haus gedämmt ist und umgekehrt.



Größeres Gebäude mit einzelnen Wohnungen und erhöhten Heizkosten aufgrund exponierter Lage.
Quelle: Minol, leicht überarbeitet



13. SIND DIE VERBRAUCHSEINHEITEN FÜR DAS WARMWASSER IN EINER PLAUSIBLEN GRÖSSENORDNUNG?

Der Durchschnittsverbrauch für Warmwasser liegt bei 35 bis 40 Liter (60 Grad) pro Person und Tag oder 13 bis 15 m³ (Kubikmeter) pro Person und Jahr.

Auch ein Vergleich mit dem Gesamtwasserverbrauch, der meist in der Nebenkostenabrechnung angegeben wird, ist hilfreich. Rund 30 Prozent des Gesamtwasserverbrauchs lässt sich dem Warmwasser zuordnen.

Bei unplausibel hohen Werten gibt es Erläuterungsbedarf seitens des Vermieters oder der Hausverwaltung. Auch hier kann sich ein Blick in sämtliche Ableseprotokolle lohnen.

i Die drei folgenden Seiten zeigen eine Beispielabrechnung, bei der die obige Aufzählung der einzelnen Prüfpunkte anhand der Nummerierung **X.** wiederzufinden ist.



Musterabrechnung Seite 1

Abrechnungszeitraum:	01.01.2017	bis	1.	31.12.2017	Tage	Gradtagszahlen
Ihr Nutzungszeitraum:	01.01.2017	bis		31.08.2017	365	1000
					243	610

Kostenaufstellung

Aufstellung der Brennstofflieferungen **4.**

Heizöl		Heizöl: Heizwert von 10 kWh/Liter Brennstofflieferungen			
	Datum	Liter	Euro	Euro/Liter	Cent/kWh
Anfangsbestand	01.01.2017	1.000,00	700,00	0,7000	7,00
Lieferung	13.04.2017	5.000,00	3.200,00	0,6400	6,50
Lieferung	01.07.2017	4.000,00	2.500,00	0,6250	6,00
Restbestand	31.12.2017	1.200,00	750,00	0,6250	6,00
Brennstoffverbrauch		8.800,00	5.650,00	0,64205	6,42

Brennstoffkosten

Brennstoffverbrauch		Kosten	Preis pro Einheit	Umzulegender Betrag
Heizöl	8.800,00 Liter 2.	5.650,00 Euro	0,6420 Euro 3.	5.650,00 Euro

Heizungsbetriebskosten **6.**

Betriebsstrom:	220,00 Euro 7.	
Wartung:	280,00 Euro 8.	
Schornsteinfeger:	50,00 Euro	
Emmissionsmessung:	50,00 Euro	
Bedienung, Überwachung, Pflege:	00,00 Euro 9.	
Kosten Verbrauchsanalyse:	00,00 Euro	
Verbrauchserfassung gesamt:	430,00 Euro	
Zwischensumme		1.030,00 Euro
Einheitlich entstandene Gesamtkosten		6.680,00 Euro



Musterabrechnung Seite 2

Trennung der Kosten in Heizung und Warmwasser			
Der Energieverbrauch für die Erwärmung des Warmwassers wird über einen zentralen Wärmemengenzähler gemessen.			
10.	Gemessene Wärmemenge für Warmwasser: Q =	23.500 kWh	
	Gesamtenergieverbrauch für Heizung und Warmwasser: entspricht	8.800 Liter Heizöl (1 Liter Heizöl entspricht 10 kWh)	
	Anteil Warmwasser	26,7 Prozent der Gesamtkosten	
	Anteil Heizung	73,3 Prozent der Gesamtkosten	
<hr/>			
Anteilige Heizkosten:	73,30 Prozent von 6.680,00 Euro	ergibt	4.896,44 Euro
		Miete Erfassungsgeräte HZG	200,00 Euro
		Gesamtheizkosten	5.096,44 Euro
Anteilige Warmwasserkosten:	26,70 Prozent von 6.680,00 Euro	ergibt	1.783,56 Euro
		Miete Erfassungsgeräte HZG	180,00 Euro
		Gesamtwarmwasserkosten	1.963,56 Euro
Auf alle Nutzer zu verteilende Gesamtkosten:	Summe		7.060,00 Euro

Musterabrechnung Seite 3

Verteilung der Kosten					
				Tage	Gradtagszahlen
Abrechnungszeitraum:	01.01.2017	bis	31.12.2017	365	1000
Ihr Nutzungszeitraum:	01.01.2017	bis	31.08.2017	243	610
Ihr Zeitanteil				0,6658	0,6100

Ihre Heizkosten		Gesamt- anteile	Betrag je Einheit	Ihre Einheiten	Ihre Kosten
Gesamtheizkosten	5.096,44 Euro	davon	Euro	12.	Ihr Zeitanteil
11. 30 Prozent nach der Wohnfläche	1.528,93 Euro	: 600 =	2,5482167	x 70	x 0,6100 = 108,81 Euro
70 Prozent nach Verbrauch	3.567,51 Euro	: 70000 =	0,0509644	x 5600	= 285,40 Euro
					Summe Heizung = 394,21 Euro

Ihre Warmwasserkosten		Gesamt- anteile	Betrag je Einheit	Ihre Einheiten	Ihre Kosten
Gesamtwarmwasserkosten	1.963,56 Euro	davon	Euro	13.	Ihr Zeitanteil
30 Prozent nach der Wohnfläche	589,07 Euro	: 600 =	0,98178333	x 70	x 0,6658 = 45,76 Euro
70 Prozent nach Verbrauch	1.374,49 Euro	: 100 =	13,74490000	x 20	= 274,90 Euro
					Summe Warmwasser = 320,66 Euro
Gesamtsumme Ihrer Heiz- und Warmwasserkosten					714,87 Euro
Nutzerwechselkosten					35,00 Euro
Summe					749,87 Euro
Ihre Vorauszahlung					900,00 Euro
Erstattungsbetrag					- 150,13 Euro

BEISPIELHAFTE PRÜFUNG UND AUSWERTUNG DER MUSTERABRECHNUNG

1. Abrechnungs- und Nutzungszeitraum und zugehörige Tage sowie Gradtagszahlen sind korrekt angegeben. Dem Nutzungszeitraum von 1.1. bis 31.8. lassen sich 610/1000 Anteile (entspricht 61 Prozent) des Verbrauchs für die Heizung anrechnen. Dies geht als Faktor bei der Berechnung der Grundkosten ein.

Bei den Grundkosten für das Warmwasser beträgt der Faktor 243/365 Tage, was einem Faktor von 0,6658 entspricht.
2. Die Gesamtenergiebezugsmenge sowie die Einzellieferungen und die zugehörigen Kosten sind angegeben.
3. Die Energiebezugskosten liegen mit 64,2 Cent pro Liter Heizöl in einer plausiblen Größenordnung.
4. Das Prinzip »first-in – first out« wurde korrekt berücksichtigt.
5. Die Werte für den Anfangs- und Restbestand sind plausibel.
6. Alle aufgeführten Heizungsbetriebskosten sind zulässig.
7. Die Betriebsstromkosten liegen mit 3,9 Prozent der Brennstoffkosten in einer plausiblen Größenordnung.
8. Die Kosten der Heizungswartung liegen mit 4,9 Prozent der Brennstoffkosten in einer plausiblen Größenordnung.
9. Kosten für Bedienung und Pflege wurden keine berechnet.
10. Die Aufteilung der Gesamtkosten in die Anteile für Heizung und Warmwasser erfolgte auf Basis einer Messung des Energieaufwands für die Warmwasserbereitung.
11. Die Aufteilung der Heizkosten und der Warmwasserkosten in Grund- und Verbrauchsanteil erfolgte korrekt.
12. Der Flächenanteil der Musterwohnung liegt bei 11,6 Prozent (70 m² von insgesamt 600 m²). Da die flächenbezogenen Grundkosten aufgrund des Nutzerwechsels Ende August mit Hilfe der Gradtagszahlen verteilt werden, muss hier der rechnerisch reduzierte Flächenanteil von 70 m² x 0,61 = 42,7 m² betrachtet werden. Dieser Wert entspricht einem Anteil von 7,1 Prozent (42,7 m² von insgesamt 600 m²).

Der Anteil an den Verbrauchseinheiten bei der Heizung liegt für den Nutzzeitraum 1.1. bis 31.8.17 bei 8 Prozent (5.600 von insgesamt 70.000). Im Vergleich zum Flächenanteil ist das eine plausible Größenordnung. Beim Nutzerwechsel hat eine Zwischenableseung stattgefunden. Hier sollte immer geprüft werden, ob der Ablesewert, der bei der Übergabe erfasst wurde, korrekt in die Abrechnung übernommen wurde.
13. Eine Bewertung des Anteils an der Warmwasserbereitung lässt sich nur mit Kenntnis der Personenzahl in der Wohnung und der Gesamtpersonenzahl im Haus vornehmen, da der Warmwasserverbrauch wesentlich von der Personenzahl und nur sehr bedingt von der Wohnfläche abhängt.

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Energieberatung
Seppel Glückert Passage 10, 55116 Mainz
Tel. (0 61 31) 28 48 - 0
Fax (0 61 31) 28 48 - 13
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

Für den Inhalt verantwortlich: Ulrike von der Lüche,
Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Fotos und Grafiken:

Titelbild: © MarcosMesaSamWordle, shutterstock.com
Seite 5: © Alexander Raths, fotolia.com
Seite 6: © Hans Weinreuter, Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seite 7 oben: © nikkytok, fotolia.com
Seite 7 unten: © eyewave, fotolia.com

Gestaltung: Wolfgang Scheffler, Mainz
Druck: Print Pool GmbH, Taunusstein

Stand: 10/2018
Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

© Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN



verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

**BEI FRAGEN ZUM ENERGIESPAREN UND REGENERATIVEN
ENERGIEN ERREICHEN SIE UNS:**

Telefonisch kostenfrei unter: 0800 - 60 75 600

Montag 9 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr

Dienstag 10 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr

Donnerstag 10 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr

Persönlich nach vorheriger Anmeldung an rund 70 Standorten in Rheinland-Pfalz.

Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter
www.energieberatung-rlp.de
oder wir nennen sie Ihnen unter oben genannter Rufnummer.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o. ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.